

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

Bisherige Hauptsatzung	Änderung Hauptsatzung	Anmerkungen
<p><u>Satzung</u></p> <p>der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p>vom 23.11.2017 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2020 *)</p> <p>Der Stadtrat hat am 21.11.2017 auf Grund</p> <p>der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlicher Beigeordneter</p> <p>(1) Als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form</p>	<p><u>Satzung</u></p> <p>der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p>vom 23.11.2017 zuletzt geändert durch Satzung vom *)</p> <p>Der Stadtrat hat am 21.11.2017 auf Grund</p> <p>der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. Seite 21)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlicher Beigeordneter</p> <p>(1) Als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form</p>	<p>Änderung</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>1. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 250,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019), die für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit gezahlt wird, zuzüglich</p> <p>2. eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist.</p> <p>Der monatliche Grundbetrag wird entsprechend gekürzt, wenn ein Ratsmitglied nach § 38 GemO von der Teilnahme an weiteren Rats- und Ausschusssitzungen ausgeschlossen wird oder ohne triftigen Grund an einer Sitzung nicht teilnimmt.</p> <p>(2) Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Fraktionsvorsitzenden das 1,0-fache und für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen bis 9 Mitgliedern für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern für zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) das 0,5-fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Sofern der Fraktionsvorsitz unter Verzicht auf eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf zwei Personen aufgeteilt wird, beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede oder jeden Co - Vorsitzenden das 0,75 -fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.</p> <p>.....</p>	<p>1. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 250,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019), die für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit gezahlt wird, zuzüglich</p> <p>2. eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist.</p> <p>Der monatliche Grundbetrag wird entsprechend gekürzt, wenn ein Ratsmitglied nach § 38 GemO von der Teilnahme an weiteren Rats- und Ausschusssitzungen ausgeschlossen wird oder ohne triftigen Grund an einer Sitzung nicht teilnimmt.</p> <p>(2) Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Fraktionsvorsitzenden das 1,0-fache und für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter pro Fraktion insgesamt das 0,5-fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Sofern der Fraktionsvorsitz unter Verzicht auf eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf zwei Personen aufgeteilt wird, beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede oder jeden Co - Vorsitzenden das 0,75 -fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.</p> <p>.....</p>	<p>Änderung nach Vorgabe des LRH</p>
--	---	--------------------------------------

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p style="text-align: center;">§ 5 Entschädigung für die Wahrnehmung sonstiger Ehrenämter</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entschädigung für die Wahrnehmung sonstiger Ehrenämter</p>	
<p>(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.</p> <p>(3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie des Verdienstausfalls erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßstäben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Regelungen:</p> <p>1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:</p> <p>a) die Wehrleiterin oder der Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich des Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr, entspricht,</p>	<p>(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.</p> <p>(3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie des Verdienstausfalls erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßstäben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung des Landes (im folgenden FeuerwEntschV RP) in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Regelungen:</p> <p>1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:</p> <p>a) die Stadtfeuerwehrinspekteurin oder der Stadtfeuerwehrinspekteur den nach der FeuerwEntschV RP für Stadtfeuerwehrinspekteure vorgesehenen Höchstsatz, zuzüglich des nach der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr,</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Siehe Begründung in der SiVo</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>b) die stellvertretende Wehrleiterin oder der stellvertretene Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht,</p> <p>c) die Führerin oder der Führer der Stadtwehr einen Betrag, der 75 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter entspricht, jedoch mindestens den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,</p> <p>d) die Zugführerinnen und Zugführer der Stadtwehr, die Führerinnen und Führer von Gruppen und Zügen der Stadtteilfeuerwehren, des Gefahrstoffzuges und der Führungsgruppe technische Einsatzleitung einen Betrag, der 40 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Wehrführerin oder den Wehrführer entspricht, jedoch mindestens den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,</p> <p>e) die Ausbilderinnen und Ausbilder, die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte, die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten</p>	<p>b) die stellvertretende Stadtfeuerwehrinspekteurin oder der stellvertretende Stadtfeuerwehrinspekteur den nach der FeuerwEntschV RP für Vertreter der Stadtfeuerwehrinspekteure vorgesehenen Höchstsatz,</p> <p>c) die Wehrführerinnen oder Wehrführer und Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind (in Landau Einheitsführerinnen oder Einheitsführer) und ihre Stellvertretungen (in Landau: stellvertretende Einheitsführerinnen und Einheitsführer) der Stadtwehr und der Stadtteilfeuerwehren den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Höchstsatz für Wehrführer und stellvertretende Wehrführer; sind zwei Personen zur Vertretung ernannt, erhalten diese jeweils die Hälfte des Betrages für Stellvertreterinnen und Stellvertreter,</p> <p>d) die Zugführerinnen und Zugführer der Stadtwehr, die Führerinnen und Führer von Gruppen und Zügen der Stadtteilfeuerwehren sowie die Führerin oder der Führer des Gefahrstoffzuges einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstsatzes für Wehrführer nach der FeuerwEntschV RP,</p> <p>e) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Grundbetrag für den Stadtjugendfeuerwehrwart zuzüglich des nach der FeuerwEntschV RP vorgesehenen</p>	
---	--	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>Beträge; sofern dort Rahmenbeträge eingeführt werden, die jeweiligen Höchstbeträge,</p> <p>f) die Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher den gleichen Betrag, den die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte erhalten,</p> <p>g) die Gerätewartinnen und Gerätewarte einen Betrag, der 40 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht, mindestens jedoch den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,</p> <p>h) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestbetrag nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.</p>	<p>Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr,</p> <p>f) die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen der Jugendfeuerwehr (einschließlich Leiterinnen und Leiter der Bambini Feuerwehr) den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Betrag für Jugendfeuerwehrwarte,</p> <p>g) die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Höchstsatzes für ehrenamtliche Gerätewarte,</p> <p>h) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (hierunter fällt in Landau auch die Leiterin oder der Leiter der Einsatzzentrale) den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Mindestbetrag für diese Personengruppen.</p> <p>Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.</p> <p>2. Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Feuerwehrangehörige, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, erhalten je Ausbildungsstunde den in der FeuerwEntschV RP</p>	
---	--	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>2. feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € pro angefangene halbe Stunde. Für das Erscheinen im Feuerwehrgerätehaus erhalten die feuerwehrangehörigen, die nicht zum Einsatz kommen, 3,25 €. Für Brandsicherheitswachen erhalten die feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,25 € pro angefangene halbe Stunde.</p> <p>3. Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt entsteht, auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags in Höhe von 25,00 € ersetzt. Hierfür gelten folgende Bedingungen:</p> <p>a) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte, nicht nachholbare Arbeitszeit.</p> <p>b) Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder der Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung gestellt wird.</p>	<p>für diese Personen je Ausbildungsstunde vorgesehenen Stundensatz.</p> <p>3. Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € pro angefangene halbe Stunde. Für das Erscheinen im Feuerwehrgerätehaus erhalten die feuerwehrangehörigen, die nicht zum Einsatz kommen, 3,25 €. Für Brandsicherheitswachen erhalten die feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,25 € pro angefangene halbe Stunde.</p> <p>4. Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt entsteht, auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags in Höhe von 25,00 € ersetzt. Hierfür gelten folgende Bedingungen:</p> <p>a) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte, nicht nachholbare Arbeitszeit.</p> <p>b) Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder der Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung gestellt wird.</p>	
--	---	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bildung von Ausschüssen, Beauftragte</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>.....</p> <p>5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen</p> <p>a) Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen und deren Vollzug. bb) Technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen. cc) Technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten. dd) Fragen des Denkmalschutzes. ee) Grundsätzliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und der Stadtsanierung stehen. 	<p style="color: red;">5. Für Dienste in gemeinsamen Einheiten des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz werden Feuerwehrangehörige durch die Gebietskörperschaft, der die gemeinsame Einheit zugeordnet ist, nach deren Maßgaben entschädigt. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bildung von Ausschüssen, Beauftragte</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>.....</p> <p>5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen</p> <p>a) Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen und deren Vollzug. <li style="color: red;">bb) Technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen. bb) Technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten cc) Fragen des Denkmalschutzes. dd) Grundsätzliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und der Stadtsanierung stehen. 	<p>Neu</p> <p style="color: red;">Berichtigung, da in § 7 keine Beauftragungen mehr geregelt sind</p> <p style="color: red;">Siehe Erläuterungen in der SiVo</p>
--	---	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>ff) Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze.</p> <p>b) Entscheidung</p> <p>aa) Planoffenlage- bzw. Entwurfsbeschlussfassung im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.</p> <p>bb) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes und von mehr als 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.</p> <p>cc) Erlass von Vertragsstrafen aus Lieferung und Leistung (VOB-VOL).</p> <p>dd) Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB und zu Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>ee) Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159).</p> <p>ff) Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB.</p> <p>gg) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu Planfeststellungsverfahren.</p> <p>hh) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu raumordnerischen Verfahren.</p> <p>ii) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gem. § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.</p>	<p>ff) Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze.</p> <p>b) Entscheidung</p> <p>aa) Planoffenlage- bzw. Entwurfsbeschlussfassung im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.</p> <p>bb) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes und von mehr als 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.</p> <p>cc) Erlass von Vertragsstrafen aus Lieferung und Leistung (VOB-VOL).</p> <p>dd) Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB und zu Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>ee) Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 8 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. Seite 159).</p> <p>ff) Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB.</p> <p>gg) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu Planfeststellungsverfahren.</p> <p>hh) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu raumordnerischen Verfahren.</p> <p>ii) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gem. § 125 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 4 – 7 BauGB.</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>jj) Städtebauliche Rahmenpläne, für deren Umsetzung kein Bebauungsplan erforderlich ist.</p> <p>kk) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Beiräte, Beteiligungsrat, Beauftragte</p> <p>(1) Die Stadt hat folgende Beiräte nach §§ 56 und 56 a GemO eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beirat für Migration und Integration– Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)– Beirat für ältere Menschen– Jugendbeirat <p>(2) Die Stadt hat einen Beteiligungsrat eingerichtet. Er prüft und schlägt Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor und erarbeitet Beteiligungskonzepte und begleitet die Durchführung und die Auswertung von Bürgerbeteiligungen.</p>	<p>jj) Städtebauliche Rahmenpläne, für deren Umsetzung kein Bebauungsplan erforderlich ist.</p> <p>kk) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.</p> <p>ll) Grundsätzliche technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen.</p> <p>mm) Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Beiräte, Beteiligungsrat</p> <p>(1) Die Stadt hat folgende Beiräte nach §§ 56 und 56 a GemO eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beirat für Migration und Integration– Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)– Beirat für ältere Menschen– Jugendbeirat– Kulturbeirat <p>(2) Die Stadt hat einen Beteiligungsrat eingerichtet. Er prüft und schlägt Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor und erarbeitet Beteiligungskonzepte und begleitet die Durchführung und die Auswertung von Bürgerbeteiligungen.</p>	<p>Näheres zum Kulturbeirat wird in eigener Satzung geregelt</p>
--	---	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>Das Nähere wird durch die vom Stadtrat beschlossene „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in Landau in der Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung oder durch Satzung geregelt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Den Ortsbeiräten werden neben den ihnen nach § 75 Abs. 1 GemO obliegenden Aufgaben gem. § 75 Abs. 2 GemO folgende die jeweiligen Stadtteile betreffenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke, Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.2. Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Volksfesten.3. Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen unter Mitwirkung der zuständigen städtischen Stellen.4. Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende, sonstige kulturelle Veranstaltungen) im Rahmen des Gesamtveranstaltungs-programms.5. Regelung zur Benutzung der Schulsäle, der Schulturnhalle oder Mehrzweckhalle und sonstiger dem Stadtteil zugewiesener Räumlichkeiten durch Verbände und Vereine.6. Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen hat.	<p>Das Nähere wird durch die vom Stadtrat beschlossene „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in Landau in der Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung oder durch Satzung geregelt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Den Ortsbeiräten werden neben den ihnen nach § 75 Abs. 1 GemO obliegenden Aufgaben gem. § 75 Abs. 2 GemO folgende die jeweiligen Stadtteile betreffenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke, Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.2. Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Volksfesten.3. Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen unter Mitwirkung der zuständigen städtischen Stellen.4. Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende, sonstige kulturelle Veranstaltungen) im Rahmen des Gesamtveranstaltungs-programms.5. Regelung zur Benutzung der Schulsäle, der Schulturnhalle oder Mehrzweckhalle und sonstiger dem Stadtteil zugewiesener Räumlichkeiten durch Verbände und Vereine.6. Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen hat.	
--	--	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>7. Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.</p> <p>8. Verpachtung der Schafweiden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Form der öffentlichen Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau in der Pfalz.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die aus technischen oder sonstigen Gründen nicht im Amtsblatt bekannt gemacht werden können, in einem Dienstgebäude der</p>	<p>7. Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.</p> <p>8. Verpachtung der Schafweiden</p> <p>9. a) Verwaltung der Himmelmann-Stiftung (Dammheim) b) Verpachtung der Jagd und Fischerei im Gebiet des Gemeindewaldes Godramstein (Godramstein) c) Verpachtung der Waldjagd und Benutzung der Waldhütte (Nußdorf)</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Form der öffentlichen Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau in der Pfalz. Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zum Bürgerbüro im Rathaus Marktstraße 50 ausgehängt und kann zudem bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung und in den Ortsvorsteherbüros der jeweiligen Ortsteile während den Öffnungszeiten eingesehen und ausgedruckt werden. Weiterhin ist das Amtsblatt über die Internetplattform www.landau.de abrufbar und kann per E-Mail als Newsletter kostenfrei und über den postalischen Weg zu einem Unkostenbeitrag bezogen werden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die aus</p>	<p>Siehe SiVo</p> <p>Erläuterungen in der SiVo</p>
--	--	--

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p>Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit auf die Dauer von zwei Wochen, mindestens aber während sieben voller Werktage, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen, mindestens aber sieben volle Werktage.</p> <p>(4) Rechtsvorschriften, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>gemacht werden können, in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit auf die Dauer von zwei Wochen, mindestens aber während sieben voller Werktage, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen, mindestens aber sieben volle Werktage.</p> <p>(4) Rechtsvorschriften, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(6) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Haupteingang Rathaus Marktstraße 50 und an den Haupteingängen der Ortsvorsteherbüros der Ortsteile. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>Neu</p>
---	--	------------

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 19.01.2021

<p style="text-align: center;">§14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 25.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2016, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 23.11.2017 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 15.08.2019 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.08.2019 in Kraft seit 16.08.2019</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 06.02.2020 gem. Stadtratsbeschluss vom 04.02.2020 in Kraft seit 11.02.2020</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 25.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2016, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 23.11.2017 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 15.08.2019 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.08.2019 in Kraft seit 16.08.2019</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 06.02.2020 gem. Stadtratsbeschluss vom 04.02.2020 in Kraft seit 11.02.2020</p> <p>***) geändert durch Satzung vom gem. Stadtratsbeschluss vom in Kraft seit</p>	
--	--	--